



REPUBLIKA E KOSOVËS - РЕПУБЛИКА КОСОВО - REPUBLIC OF KOSOVO
GJYKATA KUSHTETUESE
УСТАВНИ СУД
CONSTITUTIONAL COURT

Prishtina, den 31 März 2011
Referenz. Nr. AGJ 109/ 11

URTEIL

in

Fall Nr. KI 25/ 10

Antragsteller

Privatisierungsagentur des Kosovo

**Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Entscheidung des
Sonderberichterstatters Kammer des Obersten Gerichts, ASC -09-089, am 04
Februar 2010**

DAS VERFASSUNGSGERICHT DER REPUBLIK VON KOSOVO

Umfasst von:

Enver Hasani ,Vorsitzender
Kadri Kryeziu, Stellvertretender Vorsitzender
Robert Carolan, Richter
Altay Suroy, Richter
Almiro Rodrigues, Richter
Snezhana Botusharova, Richterin
Ivan Cukalovic, Richter
Gjyljeta Mushkolaj, Richterin und
Ilirjana Islami, Richterin

Der Antragssteller

1. Der Antragsteller ist die Privatisierungsagentur des Kosovo (im Folgenden :PAK),
vertreten durch den Direktor der Rechtsabteilung des PAK.

Die angefochtene Entscheidung

2. Die angefochtene gerichtliche Entscheidung ist die Entscheidung der speziellen Kammer des Obersten Gerichtshof von Kosovo (im Folgenden: spezielle Kammer), ASC-09-089, des 4 Februar 2010, dass der Antragsteller am 10 Februar 2010 eingereicht wird.

Ziel der Frage

3. Gegenstand der Anwendung ist die Beurteilung durch das Verfassungsgericht der Republik von Kosovo (Im Folgenden: der Gerichtshof) die Verfassungsmäßigkeit der Entscheidung des Kollegiums der Berufung der speziellen Kammer des Obersten Gerichtshofes der Republik von Kosovo (im Folgenden: das Kollegium der Berufung, mit denen die abgelehnten Antragsteller zu ändern, die Entscheidung des Richters der speziellen Kammer, unter denen die Wiederveröffentlichung einer neuen Liste der Mitarbeiter mit dem Recht auf Einnahmen aus der Privatisierung nicht notwendig ist.
4. Die Antragsteller beschwerten sich, dass:
 - PAK hat das Recht, diesen Antrag gemäß § 113,7 der Verfassung Petition;
 - Entscheidungen und Urteile der Berufungsausschuss der Sonderkommission Kammer unterliegen der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit durch den Verfassungsgerichtshof;
 - Das Kollegium der Berufung verletzt das Recht des PAK vor Gericht von einem unabhängigen Gericht, wenn für die Klärung von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs von UNMIK (im Folgenden: PSSP) gefragt werden;
 - Das Kollegium der Berufung verletzt das Recht der PAK auf ein faires Verfahren durch eine Klarstellung von der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, wird uns bewusst, dass die UNMIK ein klares Interesse und Bedeutung im vorliegenden Fall hatte;
 - Das Kollegium der Berufung verletzt das Recht des PAK für ein faires Verfahren nach der Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz und gleichen Zugang zu den Gerichten durch nicht die Bereitstellungen der PAK die Fähigkeit, auf diese Erklärung zu reagieren, basiert;
 - Das Kollegium der Berufung verletzt das Recht des PAK den Fall auf die Verfassung und Rechtsstaat zu lösen und weigert sich, das Gesetz des PAK in ein Gesetz zu erkennen.
 - Das Kollegium der Berufung hat keine Macht eine Entscheidung, die in der Tat schließt das Gesetz den Status des Gesetzes für PAK Thema;
 - Das Kollegium der Berufung verletzt die Verfassung die umfassende Vorschlag für Kosovo Status und die Regel der des Besonderen Kammer, die von den vier Entscheidungen der EULEX Richtern unterzeichnet worden war;
 - UNMIK- Schreiben an die kosovarischen Gerichten sind inakzeptabel Bemühungen der UNMIK an der Arbeit der Justiz eingreifen;
 - EULEX Richter, die unterzeichnet haben und haben die Entscheidung des Kollegiums der Berufung herausgezogen, sie müssten nicht bei der Überprüfung der Entscheidung beteiligen, wenn diese Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof bestellt;
 - Artikel 2 der UNMIK –Verordnung Nr. 1999/24 steht im Widerspruch zu § 145 der Verfassung.
5. Der Antragsteller macht gelten, dass insbesondere die Entscheidung des Kollegiums der Berufung verletzt hat: den Artikel 3.2 (Gleichheit vor dem Gesetz); Artikel 31.1 und 2 (das Recht auf ein faires Verfahren und unparteiische); Artikel 54(

gerichtlichen Schutz der Rechte), den Artikel 102,2 bis 4 (Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes General), den Artikel 112,2 (General Prinzipien), den Artikel 116,3 (Rechtswirksamkeit Entscheidungen); Artikel 143 (Umfassenden Vorschlag für den Kosovo-Status) Artikel 145,2(Kontinuität der internationalen Vereinbarungen und anwendbaren Rechtsvorschriften) der Verfassung und Artikel 13 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf) der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EKSMG).

6. Der Antragsteller beantragt zu prüfen, ob das Berufungsgremium Systemsteuerung die Entscheidung in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen der Verfassung ist.

Rechtsgrundlage

7. Artikel 113,7 der Verfassung, Artikel 22 des Gesetzes Nr.03/L_121 über das Verfassungsgericht der Republik von Kosovo am 16 Dezember 2008(im Folgenden:Gesetz) und Regel 56 (1) der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts der Republik von Kosovo (im Folgenden:die Geschäftsordnungen).

Die Prozedur im Gericht

8. Der Antragsteller setzt einen Antrag an das Gericht am 23 April 2010.
- 9 .Der Antrag wurde auf die speziellen Kammer am 3 Juni 2010 mitgeteilt, die ihre Stellungnahme am 8 Juli 2010 im Gerichtshof eingereicht wurden . Die spezielle Kammer erklärt „die Grundlage für Entscheidungen erteilt ausschließlich in ihrer rechtlichen Argumentation“.
10. Am 28 Juni 2010 der Vorsitzender auf dem Befehl Nr. 25/10 setzt die Richterin Gjyljeta Mushkolaj als Beirichterin. Gleichen Zeitpunkt der Vorsitzender auf Befehl Nr.KSH:25/10 setzt das beobachten Kollegium , das umfasst von den Richtern : Altay Suroy (Vorsitzender), Almiro Rodrigues und Kadri Kryeziu.
11. Am 2 Februar 2011 legte das Gericht einen Antrag an den Antragsteller zur Klärung und zusätzliche Dokumente, von denen am 8 Februar geantwortet wurde.
12. Am 18 Februar legte das Gericht einen Antrag auf eine weitere Klärung des Antragstellers, der noch keine Kommentare bislang eingereicht hat.
13. Am 3 März 2011, das Gericht hat den Antrag an den Generalsekretär mitgeteilt, der noch keine Kommentare eingereicht hat .
14. Am 30 März 2011 entschied das Gericht und stimmt über den Antrag.

Zusammenfassung des Sachverhalts

15. Am 21. Mai 2008 hat das Parlament der Republik von Kosovo (im Folgenden:Parlament)verabschiedet das Gesetz Nr.03/L-067 für Privatisierungsagentur von Kosovo(im Folgenden:das Gesetz für PAK). Artikel 1 des Gesetz von PAK sagt „Die Agentur als unabhängige öffentliche Stelle niedergelassen ,...“ und „gegründet ist ,als Nachfolger der kosovarischen Agentur des Vertrauen (im Folgenden :PAK) basiert auf Grundlage von UNMIK Verordnung 2002/12 „ Auf der Gründung der kosovarischen Privatisierungsagentur des Vertrauen“(im Folgenden: UNMIK- Verordnung 2002/12) geänderten Fassung und alle seine Vermögenswerte und Verpflichtungen werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Agentur sein“.Darüber hinaus , Artikel 31 des Gesetzes der PAK ersetzt § 1 das Gesetz über

PAK und alle Bestimmungen des jeweils gültigen Gesetz, das im Gegensatz zu den ist“, während Absatz 2 heißt es „Die UNMIK-Verordnung 2001/12 mit seinen Änderungen und Ergänzungen werden nicht Rechtswirkungen entfalten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur PAK“.

16. Am 22 Juni 2009,der Direktor des Amtes für Rechtsangelegenheiten der UNMIK(im Folgenden:ZGL) sandte einen Brief an den Vorsitzenden des Amtsgerichts Istog, sagt man, dass angesichts der Tatsache , UNMIK wäre für die Verwaltung und Überwachung von sozialen Unternehmen(im Folgenden:NSH) und ihre Eigentum aus dem kosovarischen Agentur des Vertrauen,ZGL benötigt Kopien aller Aufträge und Beschlüsse , die ausgestellt seit Juni 2008 sind, von den zuständigen Gerichten des Kosovo, die befassen sich mit der Staatsbetriebe und ihr Vermögen.
17. Am 16 Oktober 2009, erließ die Strafkammer des Sonderbeauftragten Kammer eine Entscheidung über den Fall Nr.SCEL-09-0003, mit der erklärt die ungültige Liste der berechtigten Arbeitnehmer Privatisierungserlöse. Das Gericht setzt näher die Prozedur in diesem Fall aus und erteilt den Beschwerdeführer den Beklagten (AKP) um eine neue Liste in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu veröffentlichen.
18. Am 26 Oktober 2009 bat der Vorsitzender der Berufungsausschuss der Sonderkommission Kammer der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs zur Klärung in Abschnitt 5.2(definiert die Kategorie von Personen und Einrichtungen,die vor dem Sondergericht Kammer gebraucht werden kann) der UNMIK-Verordnung 2008/4 zu schaffen,für die Änderungen der UNMIK-Verordnung Nr.2002/13 über die Gründung der Sonderkommission des Obersten Gerichts über Fragen im Zusammenhang mit Kosovo in dem Vertrauen Agenda geändert wird (im Folgenden :UNMIK- Verordnung 2008/4),wenn man bedenkt das ein Gesetz von der Versammlung für die Gründen des KPA genehmigt wird,dem Recht der im Kosovo genehmigt wurde und die Zuständigkeit der speziellen Kammer.
19. Klarstellung angefordert wurde der Speziellen Kammer des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs hat mit der Frage,Ob PAK als „Agentur“kann in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der UNMIK-Verordnung 2008/4 behandelt werden müssen.
20. Am 12 November 2009,schickte der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs eine Klarstellung zu der Spezial Chamber Artikel 5.2 der Verordnung 2008/4,die besagt,dass“die UNMIK-Verordnung 2002/12,welche die NEA errichtet ,in Kraft geblieben und im Kosovo unter der Resolution 1244 Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (im Folgenden: die Resolution 1244) umgesetzt und es kann widerrufen werden , oder nur doch eine Verordnung zur anderen UNMIK geändert,die ist nicht geschehen.
21. .In der Stellungnahme des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, das Gesetz (der AKP)...ohne eine Verordnung erlassen von der UNMIK und die behaupten, in Kraft getreten am 15.Juni 2008 eingetreten sind,dürfen nicht entfernen oder Rückgängig machung des UNMIK-Verordnung 2002/12 noch Löschung der KTA rechtlichen Existenz als unabhängige Agentur, die mit voller Rechtspersönlichkeit. AKP lässt sich am besten als Agentur der KTA Betrieb ohne Genehmigung und Autorität AKM/UNMIK handeln. SRSG erklärte ferner, dass „diese Erklärung genügt die Bestätigung,das UNMIK weder in der Vergangenheit noch in Einklang mit der Resolution 1244 nicht genehmigt war, ist jede Anstrengung PAK Autorität von der Erbschafts-oder NEA erhalten,“und dass jede Missachtung für die Gesetzgebung, dass die AKP das Besondere Kammer zu verhindern, die AKP in ihren Verfahren einzubeziehen.“Doch nach der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs“,während die KPA nicht als mit Rechtspersönlichkeit behandelt werden,kann die KPA noch als

andere Person, die für die gesamte Studie und der Fall in voller Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 5 der Verordnung in Betracht gezogen werden, dass die UNMIK-Verordnung 2008/4, ändern. "In der Tat, nach dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, so kann ihn der Kammer die AKP als eine allgemeine Partnerschaft von mehreren physischen Personen unter dem Gesetz im Kraft registriert zu betrachten, die mit einem gemeinsamen Interesse. SRSG dem Schluss, dass die Sache klar ist, dass eine Reihe von natürlichen Personen die Durchführung der Geschäfte des KPA, und bei der Ausübung von Tätigkeiten KPA kooperieren, "und dass" in der Abwesenheit der eigentlichen juristischen Grundlage mit der Resolution in Übereinstimmung 1244(1999) an den Sicherheitsrat für die Gründung des KPA, Qualifikation der KPA gegründet wird,

22. Am 20 November 2009, reichte AKP eine Beschwerde gegen die Entscheidung der besonderen Kammer des 16. Oktober 2009 ein, das die Liste Arbeitnehmer erklärt, die von der AKP eingereicht wurde.
23. Mit dem Schreiben vom 8 Januar 2010, der Direktor von ZLC der UNMIK informierte den Vorsitzende des Amtsgericht in Suhareka, trotz der Tatsache, dass KPA nicht seit Juli 2008 funktionsfähig war. KPA hat sich weiter als juristische Person existiert und UNMIK war der Vertreter von KPA über die Fragen der KPA vor der speziellen Kammer, einschließlich der Fälle, die durch die spezielle Kammer den örtlichen Gerichten übergeben wurden, mit dem recht auf Berufung der speziellen Kammer. Im Brief wird weiter gesagt, dass was für ein Korrespondent für alle rechtlichen Angelegenheit, in denen ist KPA beteiligt, soll sie ZCL von UNMIK angesprochen werden.
24. Am 4 Februar 2010 das Kollegium der Berufung der speziellen Kammer (bestehend von drei internationalen Richtern von EULEX) lehnte die Beschwerde von KPA vom 20 November 2009, als unbegründet ab. In Bezug auf der rechtliche Status von KPA und die Anwendung des Gesetzes über KPA, das Kollegium erklärt, dass KPA als Agentur im Einklang mit dem geltenden Recht in Kosovo, sollte die Agentur sein, die mit der Privatisierung von NSH und die 20% Verteilung der legitimen Arbeiter übernimmt, das nicht mehr in diesem Bereich ihrer Verantwortung zu handeln und nach dem Antragsteller hat ihrer Verantwortung nach dem Gesetz von KPA direkt genommen. Die spezielle Kammer übernimmt die Aktivitäten von KPA als klare Fragen um die Arbeiter ermöglichen, die im Privatisierungsprozess erteilt haben, dass sie effektive Zugang im Gericht des Artikel 6 der EKMR haben. Das Kollegium geht weiter: "Dies kann nicht und wird nicht bedeuten, dass die spezielle Kammer akzeptiert das Gesetz für KPA als anwendbare Gesetz der im Kosovo, aber um ein sicheres Verfahren und faire Privatisierung dies „Gesetz“ soll als innere Verordnungen gültig und verbindlich der Organisation im Rahmen des Privatisierungsprozesses. Das Gremium kommt zu dem Schluss, dass KPA als Nachfolge des KAV im Bereich der Privatisierung gehandelt wird, sollte folgen zu mindestens in diesem Zusammenhang Regeln in dem Gesetz für KPA definiert.

Die Ansprüche des Angestellten

25. Der Angestellte macht geltend, dass das Kollegium der Berufung der speziellen Kammer hat die Rechte von KPA auf ein faires Verfahren vor einem unparteiischen und unabhängigen Gericht verletzt, wenn der Brief des 26 Oktober 2009 sein Vorsitzender als Vorsitzender dem Kollegium der Berufung der speziellen Kammer handelte, erforderte von PSSP anbieten, dass „Klarstellung zu Abschnitt 5.2 der UNMIK – Verordnung 2008/4 bis 5 Februar 2008 für zur Änderung der UNMIK – Verordnung Nr 2002/13 über die Errichtung der speziellen Kammer an den Obersten Gerichtshof in Frage, die mit kosovarische Agentur des Vertrauen zu tun haben,

verändert und berücksichtigt ein ein Gesetz , das von dem Parlament für die Gründung der kosovarischen Agentur der Privatisierung zustimmen ,das Gesetz , das im Kosovo anwendbar sein und die Zuständigkeit der speziellen Kammer der Oberste Gerichtshof für die Fragen, die mit der kosovarischen Agentur des Vertrauen zu tun haben .“

26. In diesem Zusammenhang verweist der Angestellter insbesondere der gerichtliche Praxis der EKMR, durch die zu bestimmen , dass ein unabhängiges Gericht ein Gericht ist, das ist minimal unabhängig von der Exekutive und den Parteien . Im Fall Cambell und Fell gegen das Vereinigte Königreich (vom 28 Juni 1984, Serie A Nr. 84 ,§ 78), EKMR stimmt mehrere Faktoren zu , die sollen berücksichtigt ,um über die Unabhängigkeit jedes Gerichts ausgewertet wurde.

„Um festzustellen, ob ein Organ „unabhängigen“ betrachtet werden kann, ist besonderes der Exekutive und den Parteien des Falles (siehe , unter , Le Compte, Van Leuven und DeMeyer, Urteil vom 23 Juni 1981, Serie A.43/24, vo§ 55) das Gericht hat die Art der Ernennung der Mitglieder und die Dauer ihrer Amtszeit berücksichtigt (da ,!24-25§57), die Existenz von Garantien gegen Druck von außen (siehe das Urteil vom 1 Oktober 1982 Piersack, Serie A-Nr.53,!13,§ 27), und die Frage , ob das Organ den Schein der Unabhängigkeit vorstellt(siehe Delcourt das Urteil des 17 Januar 1970, Serie A präsentiert 11,/17,§31)“.

27. Der Antragsteller verweist weiter auf EKMR Urteil Beaumartin gegen Frankreich, datiert auf 24 November 1994, Serie A.296 B, in dem war Conseil d’Etat von Frankreich mit dem Gericht gezwungen, das er einen Fall vor dem Gericht in Übereinstimmung mit internationalen Abkommen interpretiert, der vom Innenministerium durchgeführt wurde. EMRK sagte, dass dies gegen die Unabhängigkeit der Justiz läuft, und das internationale Abkommen leugnet dem Gericht der Komplette Gerichtsbarkeit und dem Schluss, dass daher eine Verletzung von Artikel 6 der Konvention war.

28. Der Antragsteller hat weitere Referenz in Bezug auf die Entscheidung des EKMR, Sovtransavto Halten gegen die Ukraine gemacht, des 25 Juli 2002 , in denen die EMRK feststellte , dass es eine Verletzung von Artikel 6 der Konvention, der Präsident von Ukraine schickte zwei Briefe an jeweiligen Gericht durch bat sie,“der Schutz der Interessen der Bürger der Ukraine „im Falle eines russischen Unternehmens und ein ukrainischen Unternehmen, wo die jeweiligen Gerichte gaben widersprüchliche Entscheidungen und ungewöhnlich.

29. Der Antragsteller bezieht sich auch auf die Entscheidung des EMRK,Zielinski, Pradal, Gonzalez und andere gegen Frankreich, des 28 Oktober1999,§§57-57, Berichte 1999-VII, in Bezug auf legislative Einmischung in richterliche Entscheidungsprozesse durch Annahme von Rechtsvorschriften, die in der tat das Ergebnis der Beschwerde in Frage vorgegebenen hat, um die Interessen des Staates zu schützen. EMRK stellte fest, dass „der Gerichtshof bekräftigt , dass zwar im Prinzip der Gesetzgeber nicht in Zivilsachen durch den Erlass neuer Vorschriften Retrospektive, die Rechte, die aus bestehenden Gesetze Stammzellen reguliert wird, das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und der Begriff des fairen Verfahrens, in verkörperten Artikel 6 schließt jede Einmischung durch den Gesetzgeber im Gegensatz zwingende Gründe von allgemeinem Interesse für die Verwaltung der Gerechtigkeit entwickelt, um die gerichtliche Feststellung eines Streits Beeinflussen“.

30. Im Hinblick des Praxis auf die EMRK Rechtsprechung hat eine Anforderung dieser Art die spezielle Kammer PSSP, UNMIK gestellt, die nach Auffassung des Antragstellers wird in völligem Widerspruch zu den anerkannten Normen der zeitgenössischen Praxis der Justiz in Europa.

31. .Auch, der Antragsteller gibt zu, dass den Antrag der speziellen Kammer für die Klarstellung seine Rechte aus einer unabhängigen Justiz in einem unabhängigen Gericht verletzt hat, wonach der PSSP der Leiter der UNMIK und die Chef Behörde im Kosovo ist, basierend auf Resolution 1244, der KSKB, wie kann man im Brief gelesen wurde, den UNMIK der speziellen Kammer geschickt hat .Darüber hinaus, der Brief wurde UNMIK geschickt, die als Partei für den Fall vor der speziellen Kammer betrachtet werden kann, da der Fall in Frage erhöht die Frage , ob der KPA die zuständige Behörde als Partei vor der speziellen Kammer ist ,oder der Rechtsabteilung der UNMIK , die KAV repräsentiert.Darüber hinaus trägt der Antragsteller vor, dass in der Ausstellung der Klärung PSSP die Klärung des Rechtsaktes-Verordnung über die spezielle Kammer geboten hat , die vollständig von der UNMIK ausgearbeitet ist und PSSP sollte als Legislative und „Klarstellung“ in Betracht gezogen werden, durch die PSSP“verdeutliche“ein Thema , das aus der früheren Verordnung von UNMIK in diesem Fall(die Verordnung der speziellen Kammer) stammt.
32. Die spezielle Kammer bat nicht der KPA die Möglichkeit, dass sie im Brief von UNMIK antworten kann, sondern nahm die Entscheidung(ASC-09 -0089), des 4 Februar 2010, die wiederholte die grundlegenden rechtlichen Schlussfolgerungen in der Erklärung geboten wurden.All dies zeigt deutlich die Einseitigkeit zugunsten der speziellen Kammer von UNMIK gegenüber KPA. In diesem Zusammenhang verweist der Antragsteller des Falles von Vermeulen gegen Belgien, in den EMRK entschieden , dass der Tatsache unmöglich für den Antragsteller war ,um Generalstaatsanwalt vor dem Ende der Verhandlung zu reagieren, stellt eine Verletzung der Rechte des Antragstellers.Dieses Recht bedeutet im Prinzip möglich, dass die Partei in Straf-oder zivilrechtliche Versuch, Wissen und Beobachtungen kommentieren, sogar durch ein unabhängiges Mitglied des nationalen Rechtssystemdienstes, um damit Einfluss auf die Entscheidungen des Gerichts.“ Folglich betrachtet der EMRK, dass diese Tatsache an sich eine Verletzung von Artikel 6(1) der Konvention.
33. Der Antragsteller behauptet, dass nach Artikel 102.3,112.1 und 116.3 der Verfassung,das Kollegium des Beschwerden der speziellen Kammer ist nicht zuständige Organ , um eine Entscheidung zu treffen,dass das Gesetz über KPA aufgehoben wurde.Darüber hinaus im Rahmen von Kapitel VIII(Verfassungsgericht)der Verfassung, das Gericht ist das einzige Organ in der Republik von Kosovo, dass das ein Gesetz machtlos bekannt gibt.Die Entscheidung des Kollegium der Beschwerden ausdrücklich weigert, das Gesetz über die KPA in ein Gesetz akzeptiert, die sich auf das Gesetz über die KPA als „zwingende Vorschriften der internen Organisation im Rahmen des Privatisierungsprozesses“. In dieser Hinsicht , die Entscheidung neigt den rechtlichen Status des Gesetzes über die KPA, um die völlig außerhalb der Aufsicht der speziellen Kammer aufzuheben.
34. Nach dem Antragsteller, als vier(4)EULEX-Richtern die Entscheidung getroffen haben, als Mitglieder des Kollegium der Beschwerden , die spezielle Kammer hat Artikel 143 und 145 der Verfassung die Artikel 3.2 und 3.3 des Annexes VII (Eigenschaft und Archivs) umfassenden Vorschlag für die Wahlen des Status von Kosovo (im Folgenden:umfassenden Vorschlag) und Artikel 3.3 der Geschäftsordnungen der speziellen Kammer verletzt. Artikel 3.3 i des Annexes VII der umfassenden Vorschlag (die in Kraft ist gemäß Artikel 143 der Verfassung) beschreibt explizit, dass das Kollegium der Beschwerden der speziellen Kammer drei internationalen Richters haben wird.Keine Bestimmung der umfassende Vorschlag wird nicht Berechtigung für die Ernennung von vier internationalen Richter für das Kollegium der Beschwerden vorgesehen .
35. Darüber hinaus macht der Angestellter geltend,dass Artikel 3.3 der Verordnung der speziellen Kammer sieht vor, dass das Kollegium der Beschwerden wird von dem

Vorsitzender der speziellen Kammer , zwei internationale Richter und zwei Richterinnen, die ihren ständigen Wohnsitz im Kosovo sind , besteht.Keine Bestimmungen der Verordnung über die speziellen Kammer sieht keine Genehmigung zu vier internationalen Richter am dem Kollegium der Beschwerden vor.Artikel 143 der Verfassung sieht vor , dass das umfassende Vorschlag Vorrang vor der Verordnung der speziellen Kammer haben wird, deshalb umfassenden Vorschlag in der eindeutigen Art, und sichere bietet um das Kollegium der Beschwerden , dass internationale Richterinnen haben wird und die Verordnung der speziellen Kammer soll im Einklang mit dem Umfassenden Vorschlag interpretiert werden und das kann nicht so ausgelegt werden,die Ernennung von vier internationalen Richtern am das Kollegium der Beschwerden ermöglicht.

36. Am 23 April 2010 legte der Antragsteller einen Antrag beim Verfassungsgerichtshof und forderte das Gericht auf die Entscheidung der speziellen Kammer zu Annullieren,in diesem Art fordernd von der speziellen Kammer ihre Entscheidung auf Grundlage der Rechte und unparteiischen und in Übereinstimmung mit Überprüfung der Verfassung zu untersuchen
37. Auch der Antragsteller beantragt , dass , wenn das Gericht entscheidet, dass die frühere Entscheidungen der speziellen Kammer annulliert, wie in den Artikel 31.2, 53, 102.2, 102-4 der Verfassung und des Artikel 6 von EMRK angegeben wird, die EULEX Richter , die in dem entsprechenden Fall gebracht wurde, müssten sie nicht bei der Überprüfung der Entscheidung beteiligen.

Die Bewertung für die Unzulässigkeit des Antrags

38. Um der Lage zu sein , über den Antrag des Antragstellers , das Gericht muss vorab beurteilen, ob der Antragsteller alle Anspruchsvoraussetzungen , die vorgesehen in der Verfassung, Gesetz und Verordnung Arbeit definiert werden.
39. Das Gericht sollte zunächst feststellen , wenn der Antragsteller autorisierte Partei ist , die besitzt Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 21.4 der Verfassung, sagend „Die verkündeten Rechte und Freiheiten in der Verfassung , es gelten auch für die juristischen Personen , soweit zutreffen“.In diesem Zusammenhang wird auf Artikel 1 des Gesetzes über KPA, wo es die autorisierte Partei vorgesehen wird ,mit Recht diese Sache vor den Gerichtshof unter Artikel 113,7 der Verfassung zu bringen.
40. Nach der Kriterien, dass der Antragsteller Anwendung innerhalb von 4 Monaten unterbreiten muss , nachdem das Gericht die endgültige Entscheidung über den Fall genommen wird , das Gericht bestimmt , dass das Kollegium der Beschwerden der speziellen Kammer die Entscheidung ASC-09-089 am 4 Februar 2010 nahm , während der Antragsteller nahm die Entscheidung am 10 Februar 2010 an.Der Antragsteller gab die Entscheidung im Gericht am 23 April2010 auf. Deshalb hat der Antragsteller daher die notwendigen Frist für die Einreichung des Antrags beim Gericht ,gemäß Artikel 49 des Gesetzes erfüllt.
41. Das Gericht stellt fest, dass der Antragsteller alle rechtlichen Mittel eingesetzt.Das Kollegium der Beschwerden der speziellen Kammer wird als „letzte rechtliche Instanz mit der Privatisierung entscheidet“betrachtet, nach der speziellen Kammer durch einen Brief im Gericht am 8 Juli 2010 geschickt wurde.Als Ergebnis, der Antragsteller alle Rechtsmittel in Artikel 47.2 des Gesetzes erschöpft ist.
42. Auch stellt der Gerichtshof fest, dass der Antragsteller Artikel 48 des Gesetzes erfüllt hat.“In ihrer/seiner Anwendung muss der Antragsteller eindeutig klären , ob welche

Rechte und Freiheiten er/sie verletzt werden , behauptet und welcher konkrete Akt der öffentlichen Autorität Gegenstand des Streits hat.

43. Da der Antragsteller ist die autorisierte Partei, hat die nötige Terminen erfüllt hat, damit den Antrag im Gericht vorstellt, ist aller rechtlichen Mittel erschöpft und hat es mit Präzision die Vorwürfe der Verletzung der Rechte und Freiheiten , einschließlich der Gegenstand der angefochtenen Entscheidungen erklärt. Das Gericht stellt fest , dass der Antragsteller alle Voraussetzungen erfüllt hat.

Die gesetzliche Bewertung der Anträge

44. Während der Antragsteller auf die Verfahrens rechtlichen Erfordernisse für die Förderfähigkeit erfüllt hat , ist zu prüfen die Gründe für den Widerspruch des Antragstellers.

In Bezug auf die Rechtsform des Antragstellers

45. Der Antragsteller macht geltend, dass das Kollegium der Beschwerden der speziellen Kammer das Recht von KPA in einer öffentlichen rechtlichen und unparteiischen Anhörung verletzt hat, von einem unabhängigen und unparteiischen Organ, durch die Suche von UNMIK, eine Erklärung für die Auslegung des Gesetzes in Kraft bieten wird, und insbesondere Artikel 5.2 von UNMIK –Verordnung 2008/4 (für die Änderung der Verordnung2002/13 Einrichtung einer speziellen Kammer des Obersten Gerichtshofes) bietet eine umfassende Liste der Parteien , die als Kläger in der Prozedur der speziellen Kammer qualifiziert sind .In der Stellungnahme des Antragstellers ist eine solche Forderung im Widerspruch zu Artikel31,2 (Das Recht auf ein faires Verfahren und Unparteiisch), 53 (Auslegung der Menschenrechte),102(2) und (4) Grundsätze des des allgemeinen Justiz System) der Verfassung.
46. Der Gerichtshof stellt fest, dass nach der Klarstellung , dass der PSSP am 12 November 2009 bei dem Vorsitzender des Kollegiums der Beschwerden der speziellen Kammer vorgestellt hat, „die allgemeine Haltung der UNMIK auf KPA ist bekannt und ist auch die Aufmerksamkeit der speziellen Kammer in verschiedenen speziellen Fällen durch diese KammerAuch, wenn es gesetzliche Bedeutung berücksichtigt unter eigenem Wissen der KPA von der Gesetzgebung der Versammlung von Kosovo als Rechtsgrundlage, und es bedeutet die Gründung des KPA , erfolglos gezeigt wurde.Gesetzgebung von KPA verstößt die Grundrechte , von denen die Legitimität akzeptiert will:Annexe VII Artikel 2.1 des Achtisar-Vorschlag.Die Erklärung, zudem erwähnt, dass KPA nicht nach dem gültigen Gesetz in Kosovo gegründet ist und auch im Bestimmung mit Resolution 1244(1999) der KSKB und kann nicht als Nachfahren der rechtmäßigen gesetzlichen von KAV behandelt wird...“und dass KPA nicht den Status einer juristischen Person zuerkannt wird“und“Ermessen der speziellen Kammer für den Anruf der KPA in ihrer Eigenschaft als nicht –juristische Person...“
47. Was die Frage angeht, ob das Kollegium der Beschwerden die Klarstellung von UNMIK in ihrer Entscheidung –ASC 09-089 berücksichtigt hat, wie von der Antragsteller geltend gemacht wurde, das Gericht merkte , dass die angebotene Interpretation von UNMIK Erklärung eindeutig in der Entscheidung des Kollegiums reflektiert wird, z.B. wenn es heißt ,das akzeptiert die Aktivitäten von KPA als eine eindeutige Tatsache „und“ das Gericht über KPA....., nach denen KPA ist eine tatsächliche Institut gegründet.Das Kollegium der Beschwerden behauptet zudem, dass „ dies bedeutet nicht, dass die spezielle Kammer das Gesetz von KPA als anwendbare Gesetz im Kosovo akzeptiert, sondern um ein sicheres und rechtliches Verfahren auf Privatisierung , dieses Gesetz von KPA muss als gültige und

verbindliche Regeln innerhalb der Organisation handelt werden, im Rahmen der Privatisierungsprozesses“.

- 48** .Daher unter den Augenblick des Gerichts, die spezielle Kammer des Obersten Gerichtshofes, suchend die Klarstellung von PSSP von UNMIK , die nicht an den Antragsteller mitgeteilt hat , um ihm zu erlauben, eine Stellungnahme zum Thema „die Erklärung“ausgedrückt hat, sondern wird es wirklich von der speziellen Kammer im Text der Entscheidung ASC-09-089,verwendet und kann nicht unparteiisch plane,zu denen der Antragsteller genoss die Rechte nach Artikel 31 (Das Recht auf ein faires Verfahren und unparteiische) der Verfassung und Artikel 6 (Das Recht auf ein faires Verfahren zur EMRK).
- 49.** Folglich die spezielle Kammer durch ihr Handeln hat den obigen Artikeln verletzt.
- 50.** In ihrer Entscheidung ASC-09.089, das Kollegium der Beschwerden, wie oben erwähnt, hat auch die Rechtsstellungen von KPA untersucht hat, obwohl letztlich entscheidet, dass KPA nur eine tatsächliche Organisation war, trotz der Tatsache, dass in Übereinstimmung mit Artikel 5(Errichtung und Rechtsstellung der kosovarischen Privatisierungsagentur) des Gesetzes 03/L-067, KPA ist als ein öffentliche und unabhängige Organ gegründet, ...wird volle Rechtsfähigkeit besitzen...(und) wurde als Nachfolge der kosovarischen Agentur des Vertrauen durch UNMIK-Verordnung 2002/12“ Über die Gründung der kosovarischen Agentur des Vertrauen“in der geänderten Fassung festgelegt wird.
- 51** .In diesem Zusammenhang hebt der Gerichtshof dieses Position, einer der Aspekte des fairen Verfahrens,dass die Partei das Recht auf wirksame Beteiligung an Gerichtsverfahren haben sollte, das heißt, im konkreten Fall sollte der Antragsteller die Partei in der Prozedur sein „in seinem Namen“, als kosovarische Privatisierungsagentur“, in Übereinstimmung mit dem Gesetz03/L-067, und nicht wie von der speziellen Kammer in ihrem Beschluss-ASC 09-0089 definiert wird“, als eigentliche Organisation..“
- 52.** Das Gericht betrachtet die Unwissenheit der Rechtsstellung des Antragsteller als Partei in dem Verfahren, wie sie in Artikel 5 des Gesetzes 03/L-067 gesetzt wird, die spezielle Kammer hat die Grundsätze des fairen Verfahren angegeben, wie in Artikel 31 der Verfassung und Artikel 6 EMRK garantiert wurde.
- 53** .Unter diesen Umstände kann der Gerichtshof nur zu dem Schluss gekommen werden, dass das Kollegium der Beschwerden der speziellen Kammer des Oberste Gerichtshofs nicht zu erkennen und umzusetzen Gesetze rechtlich vom Parlament .In der Tat, die spezielle Kammer ignoriert einfach weiter die Existenz vom Kosovo als unabhängigen Staat und die Gesetze, die von seiner Versammlung folgen.
- 54.** In diesem Zusammenhang hat sich der Gerichtshof zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs des 22 Juli 2010 bezieht, nach der die Genehmigung der Unabhängigkeitserklärung am 17 Februar 2008, das hat nicht das allgemeine Völkerrecht, der Resolution des Versicherungsrates 1244 (1999) oder des verfassungsrechtlichen Rahmens.In der Stellungnahme des Gerichtshofes, der Gründung der Republik von Kosovo als unabhängigen Staat, nach der Erklärung der Unabhängigkeit und deren Staatsbürgerschaft wurde bekannt, bis jetzt aus 75 Ländern und ist daher nicht im Widerspruch zur Resulation1244 (1999) und des Völkerrechts, Prinzipien , die mit der Republik von Kosovo erfüllen muss, wie in Artikel 16(3) der Verfassung ist,die stimmt zu , dass „ Republik von Kosovo ist das Völkerrecht zu respektieren“.

55. Artikel 7(Wert) der Verfassung, in Kraft am 16 Juni 2009 getreten ist, definiert einige dieser Grundsätze,wie folgt:“ Die Verfassungsmäßige Ordnung der Republik von Kosovo auf die Grundsätze der Freiheit, Frieden , Demokratie, Gleichheit, Respekt der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit, der Nichtdiskriminierung , der Eigentumsrechte, soziale Gerechtigkeit, Pluralismus, Trennung von staatlicher Macht und Marktwirtschaft“.
56. Im Rahmen des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit, der Artikel 102 (allgemeine Prinzipien des gerichtlichen Systems), §3 der Verfassung setzt, dass „Die Gerichte urteilen nach der Verfassung und Gesetz“, dass das heißt , ob die spezielle Kammer des Obersten Gerichts als Teil des Kosovo Justiz hat die verfassungsrechtliche Pflicht , Gesetze durch die Versammlung des Kosovo durchzusetzen.
57. Auch die umfassenden Vorschlag für den Kosovo –Status Wahlen, deren Bestimmungen Vorrang vor allen gesetzlichen Bestimmungen in Kosovo, in Annexe IV zu nehmen (Rechtssystem), Artikel 1.1, eindeutig festgelegt wurde, dass „ das Oberste Gericht übermittelt einheitliche Anwendung des Gesetzes über Beschwerden in Einklang mit dem Gesetz entscheiden“, daher , als Teil von dem Oberste Gericht diese Bestimmung zu respektieren, verpflichtet ist.
58. Schließlich heißt es in Artikel 145 (Kontinuität der internationalen Abkommen und der geltenden Gesetzeslage) setzt , dass anwendbaren Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt des Inkrafttreten diese Verfassung weiterhin Anwendung, soweit mit dieser Verfassung einhalten, bis es aufgehoben wird, ersetzt oder in Übereinstimmung mit dieser Verfassung geändert wird.Als letzter Interpret der Verfassung, das Gerichtshof der Auffassung, dass die geltenden Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt des Inkrafttreten dieser Verfassung UNMIK –und Verwaltungsvorschriften sind. Gemäß § 145, Rechts-und Verwaltungsvorschriften und anderen Gesetzen wird auch weiterhin gelten nur in dem Umfang im Einklang mit der Verfassung bis es aufgehoben wird , ersetzt oder ändert in Übereinstimmung mit der Verfassung.
59. Folgenreich, UNMIK –Verordnung 2002/12, die geändert ist, die durch Artikel31 (geltendem Recht) des Gesetzes Nr. .03/L-067 für die kosovarischen Privatisierungsagentur des 21 Mai 2008 aufgehoben wurde, wird keine rechtliche Wirkung ab dem Datum des Inkrafttreten des geltenden Recht haben“ ist nicht mit der Anwendung. Deshalb ist auf UNMIK-Vorschriften und einschlägigen Verwaltungsanweisungen für die Anwendung nur in dem Umfang in Übereinstimmung mit dem Gesetz N. 03/L-067.
60. Unter diesen Umständen, das Gericht hält , das die spezielle Kammer des Oberste Gerichts in seiner Entscheidung ASC-09-089, eindeutig“ es hat nicht die einheitliche Anwendung des Gesetzes geboten“, durch den umfassenden Vorschlag erforderlich, auch nicht in Haltung Übereinstimmung mit den Verpflichtungen vor dem genannten Artikel 102 der Verfassung , weil Sie nicht dem Gesetz 03/L-067 umsetzt hat.Anstatt das Gesetz Nr.03/L-067 betrachtet nicht als Gesetz rechtlich von der Versammlung von Kosovo genehmigt wurde , aber interne Regelungen gültig und verbindlich für die Organisation von KPA als faktische charakterisiert, sonder eine öffentliche Einrichtung unabhängig mit voller Rechtsfähigkeit, wie weiter in Gesetzes-Nr.03/L-067.
- 61 .Die Schlussfolgerung, dass die spezielle Kammer keine einheitliche Anwendung des Gesetzes bietet. noch mehr, als durch die Tatsache, dass die Grundlage des rechtlichen Status von EULEX die Richter der speziellen Kammer durch das Gesetz Nr.03/L053 über die gerichtliche Zuständigkeit ,Auswahl und Zuteilung der Richter

und Staatsanwälte von EULEX in Kosovo geregelt ist, ordnungsgemäß von der Versammlung von Kosovo am 13 März genehmigt wird und wie der Gerichtshof effektiv umgesetzt von EULEX in Kosovo-Versammlung als Gesetz. Dieses Gesetz in seinem Artikel 1(Ziel), reguliert die Integration und der Zuständigkeit von Richtern und Staatsanwälten von EULEX, gerichtliche System der Republik von Kosovo. Das Gericht betrachtet als Undenkbar , EULEX Richter , die integriert in der speziellen Kammer des Oberste Gerichts in Übereinstimmung mit dem Gesetz 03/L-053, und lehnten es ab , um die genehmigte Gesetze nach den Regularien von dem Parlament der Republik von Kosovo zu ersetzen.

62. Folglich kann durch die Nicht-Anwendung des Gesetzes 03/L-067 für KPA, nach der genehmigte Regularien von dem Parlament von Kosovo, die spezielle Kammer , mit seinen Aktionen hat gegen Artikel 102 der Verfassung.

2. In Bezug auf die Beschwerde des Antragstellers mit der Zusammenfassung des Kollegiums der Beschwerden

63. Darüber hinaus ,der Antragsteller klagt , dass Artikel 31.2 und 54 der Verfassung und den Umfassenden Vorschlag, und der Geschäftsordnungen der speziellen Kammer verletzt waren , weil er das Kollegium der Beschwerden , dass mit der Material in Frage behandelt wurde, wurde von vier (4)EULEX-Richter .
64. Durch Entscheidung des Beschwerdeausschusses Plane scheint es , dass drei (3) EULEX-Richter anstatt vier(4) waren . während der Prozedur vor dem Kollegium der Beschwerden .Einer der Richter, auf die sich der Antragsteller ist jedoch EULEX-Registratur und kein Richter von EULEX.
65. Auch sollte feststellen, ob das Fehlen von zwei (2) Kosovo-Richter im Kollegium der Beschwerden , wie im Artikel 3.3 der Abteilung VII der Umfassenden Vorschlag angegeben wurde, stellt einen Verstoß gegen §31.2 und 54 der Verfassung, wie der Antragsteller meint.
66. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass die Beteiligung der Kosovo-Richter in der Entscheidung des Kollegiums der Beschwerden , offenbar nicht eine notwendige Bedingung für das Funktion des Kollegiums ist.
67. Gemäß Artikel 14 des Verwaltungs Bestellnr. 2008/6, unter anderem mit Vorschriften über die Zusammensetzung des Kollegium der Beschwerden der speziellen Kammer des Obersten Gerichts erfordern ein Forum von drei Richter zu entscheiden , für den Fall vor ihm gebracht hat.Allerdings ist die Verordnung über die Frage , ob ein Forum von Richter bestimmte Anzahl von EULEX-Richtern und kosovarische Richter enthalten müssen . Folglich hat die Anwesenheit von drei (3) Richter des Kollegiums der Beschwerden, die keine Artikel der Verfassungen oder der umfassenden Vorschlag verletzt hat.
68. Somit ist das Rechtsmittel des Antragsteller in Bezug auf das Fehlen von kosovarischen Richtern in dem Kollegium der Beschwerden , als eine Entscheidung ASC-o-089 getroffen hat, das Gericht keine Verletzungen von Artikel 31.2 und 54 der Verfassung verletzt hat , die als der Antragsteller berufen wurde.

AUF DIESE GRÜNDE

Das Verfassungsgericht, in Übereinstimmung mit Artikel 20 des Verfassungsgericht und eine Regel 56(1) der Geschäftsordnung, in seiner Sitzung am 30 März 2011, einstimmig beschlossen wurde, dass es:

I. DER ANTRAG wird ZUGELASSEN

II. Die Entscheidung ASC -09-089 der speziellen Kammer des Obersten Gericht des 4 Februar 2010 wird als ungültig erklärt, die Artikel 31 und 102 der Verfassung und Artikel 6 (1) der EMRK verletze hat.

III. Die Entscheidung ASC-09-089 der speziellen Kammer des Verfassungsgerichts des 4 Februar 2010 wird rückgängig gemacht, in der speziellen Kammer des Obersten Gerichts zur Überprüfung in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Gerichts gemäß Artikel 74 (1) der Geschäftsordnung und

IV. Nach der Regularien 63 (5) der Geschäftsordnung, die spezielle Kammer des Oberste Gericht wird das Verfassungsgericht über die Maßnahmen zu dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu informieren und umzusetzen.

Dieses Urteil wird den Parteien zugestellt und wird im Amtsblatt veröffentlicht werden , in Übereinstimmung mit Artikel 20 (4) des Gesetzes für die Verfassungsgericht.

Dieses Urteil ist ab sofort wirkend.

Berichterstatter:

(Unterschrift)

Gjyljeta Mushkolaj

**Vorsitzender des
Verfassungsgerichts:**

(Unterschrift)

Prof. Dr. Enver Hasani